

HAUSHALTSSATZUNG

für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 12. März 2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** wird festgesetzt mit

- | | |
|--|---------------------|
| 1. den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je | 13.507.100 € |
| davon im Verwaltungshaushalt | 8.880.600 € |
| im Vermögenshaushalt | 4.626.500 € |
| 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen
für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
(Kreditermächtigung) in Höhe von | 800.000 € |
| 3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von | 0 € |

§ 2

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** wird festgesetzt auf **1.200.000 €**

§ 3

Die **Steuerhebesätze** werden festgesetzt

- | | |
|--|-----------------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 320 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf
der Steuermessbeträge | 300 v.H. |
| 2. für die Gewerbsteuer der Steuermessbeträge | 340 v.H. |

Au am Rhein, den 12.03.2018



Laukart, Bürgermeisterin

Das Landratsamt hat mit Bescheid vom 09.04.2018 gemäß §§ 81 Absatz 2 und 121 Absatz 2 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2018 bestätigt und den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditermächtigungen genehmigt. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 81 Absatz 3 GemO von Montag, 23.04.2018, bis einschließlich Dienstag, 03.05.2018, während der üblichen Sprechzeiten im Rathaus öffentlich zur Einsichtnahme aus.